Satzung der Stadt Trier

zum „Lärmschutzkonzept Hornstraße“

Stadtplanungsamt Trier, Juni 2018

Präambel

Die Stadt Trier trägt zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm die Kosten für Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden im Bereich der „Hornstraße“. Begünstigt werden Eigentümer, an deren Wohngebäude nach der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan BW 80 „Verbindungsstraße West“ Immissionswerte von 60 dB (A) nachts oder 70 dB (A) tags erreicht oder überschritten werden oder die planbedingte Erhöhung der Verkehrslärmbelastung als wesentlich zu beurteilen ist, wenn sich der Beurteilungspegel an den betroffenen Straßenabschnitten um mindestens 3 dB(A) erhöht und die Immissionsgrenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden, und bei denen durch verkehrstechnische oder aktive Schallschutzmaßnahmen ein Unterschreiten dieser Werte dauerhaft nicht erreicht werden kann.

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert am 02.03.2017 (GVBl. S. 21) wird folgende Satzung beschlossen

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist die Bestimmung von Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung von Kosten für Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden im Zusammenhang mit dem Ausbau der Hornstraße im Rahmen der Städtebauförderprojektes „Stadtumbau Trier-West“ auf der Grundlage von § 42 Bundesimmissionsschutzgesetz i. V. m. der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) sowie der 24. BImSchV und der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97.

§ 2 Begünstigte Grundstücke

Anspruch auf die unter § 3 definierten Kostenerstattungen besteht für folgende Grundstücke:

Gemarkung Trier

Flur 2

Flurstücke 88/23, 88/155

Flur 3

Flurstück 248/6, 207/14

Flur 4

Flurstücke 15/34, 24/2

Flur 5

Flurstücke 217/20, 216/7

§ 3 Förderungsfähige Maßnahmen

Berücksichtigungsfähig sind Schallschutzmaßnahmen an Umfassungsbauteilen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen im Bereich der in der Anlage „rot“ gekennzeichneten Fassadenabschnitte, wenn an dem Umfassungsbauteil ein Beurteilungspegel von 60 dB (A) nachts oder 70 dB (A) tags verursacht durch Einwirkungen des Kfz-Verkehrs erreicht oder überschritten wird oder die planbedingte Erhöhung der Verkehrslärmbelastung als wesentlich zu beurteilen ist, wenn sich der Beurteilungspegel an den betroffenen Straßenabschnitten um mindestens 3 dB(A) erhöht und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erstmals oder weitergehend überschritten werden.

§ 4 Umfang des Erstattungsanspruchs

Die Erstattung der unter § 3 definierten Maßnahmen erfolgt vollumfänglich (100%).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der 24. BImSchV und der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97.

§ 5 Geltendmachung des Erstattungsanspruchs

Ansprüche auf Kostenerstattung werden ab dem Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahmen zum Ausbau der Hornstraße ausgelöst.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Satzung

Die Satzung tritt mit Datum Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Übersichtskarte Hornstraße

Der Oberbürgermeister
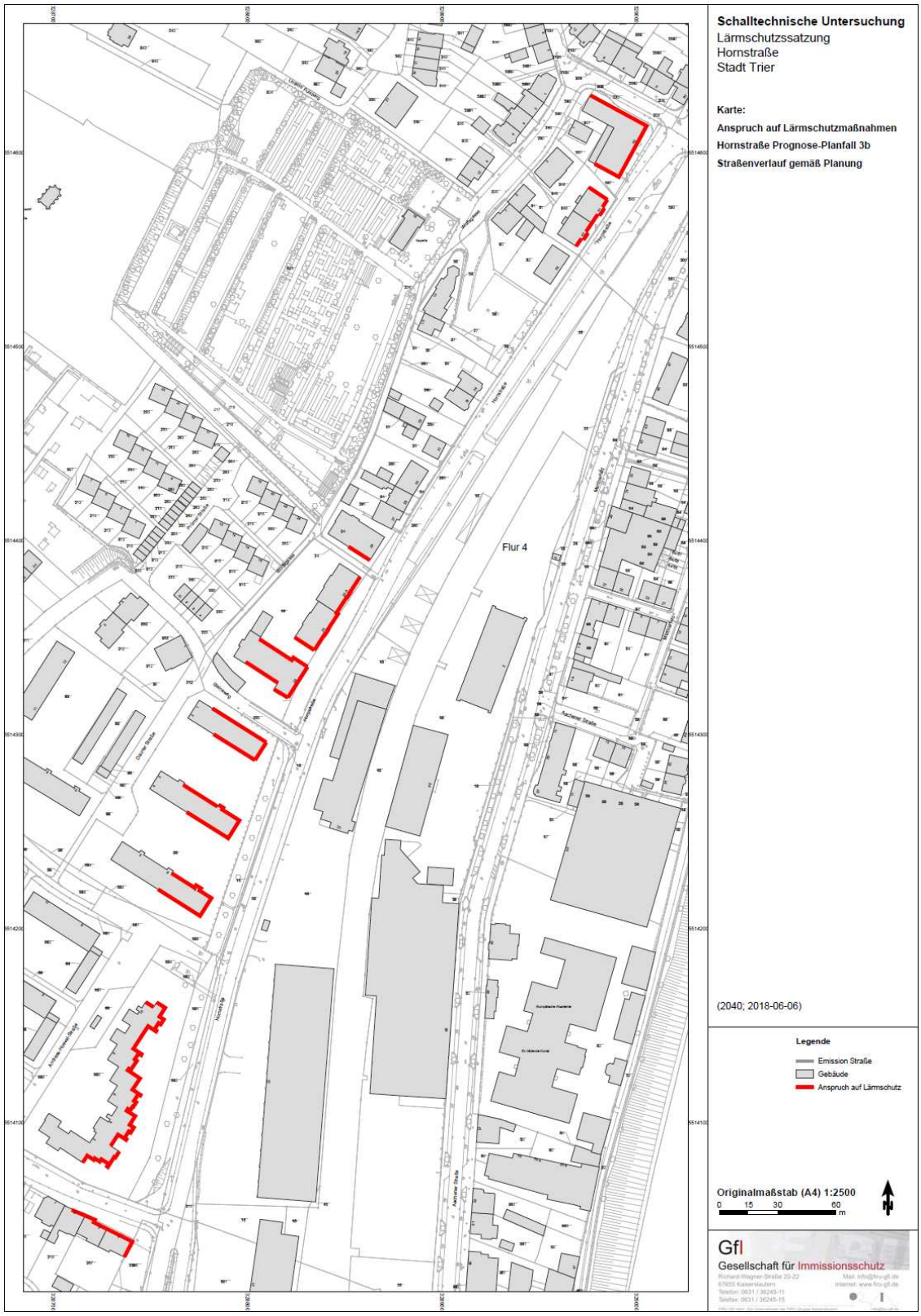
Anlage: Übersichtskarte Hornstraße